



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

März 2023

Nachruf Marlene Graßl - Wahl der Vertrauensperson Angelika Nagel - Steuererleichterungen-Beamtenstatus - Nutzung privater Endgeräte - Erziehungs- Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen -A13 - Aufsichtspflicht- Neues Besoldungsrecht- neues Freistellungsrecht-Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Osterferien stehen vor der Tür, eine weitere dringend benötigte Regenerationszeit! Das Vorwort ist dieses Mal sehr lang, aber ab dem 3. Absatz schön! ☺

Wie bereits im Presseartikel im Freisinger Tagblatt/Wochenendausgabe 12./13.03.2023, Seite 1(!) dargestellt, führt die angespannte Personalsituation uns Beschäftigte weiterhin vor Ort zu schnellen und kreativen Lösungen. Klassen müssen doppelt oder dreifach geführt werden, Aufteilungen werden vorgenommen, vorbereiteter Unterricht muss plötzlich spontan anders geplant werden oder kann überhaupt nicht stattfinden. Unsere Schülerinnen und Schüler, die Kolleginnen und Kollegen sowie die gesamte Schulfamilie müssen sehr flexibel arbeiten. Von einem qualitativ hochwertigen Unterricht können wir an mancher Stelle nur träumen. Wie viele Jahre (?) wir dies noch stemmen können, bleibt abzuwarten. Fest steht: Diese Entwicklung verheißt nichts Gutes!

Das Freisinger Schulamt hat seit der letzten **PR-aktuell im Oktober 2022** (siehe Homepage) eine deutliche Verjüngung erfahren. Frau Sigrid Heck ist seit 1. Januar 2023 Leitende Schulamtsdirektorin. Die Zusammenarbeit aus Sicht des ÖPR Freising gestaltet sich bestens, d.h. vertrauensvoll, transparent und unkompliziert.

Wir freuen uns darüber hinaus, dass Schulamtsdirektorin Sigrid Heck mit Frau Dr. Petra Maier-Hundhammer und Herrn Thomas Dittmeyer professionelle und kompetente Verstärkung bekommen hat. Wir wünschen dem neuen Team stets eine glückliche Hand bei anstehenden Entscheidungen, ein gutes Miteinander und Freude bei der künftigen Weiterentwicklung und Gestaltung des Schulamtsbezirkes.

Da Thomas Dittmeyer zuvor lange Jahre im Örtlichen Personalrat tätig war, möchte ich an dieser Stelle ein paar Worte der Würdigung zu seiner Person (niederschreiben):

Der ÖPR Freising bedauert es wirklich sehr, dass das **Personalratsmitglied Thomas Dittmeyer** seit 6. März 2023 diesem Gremium nicht mehr angehört. Herr Dittmeyer arbeitete äußerst engagiert für die Beschäftigten im Landkreis Freising und leistete im Gremi-

um, auch als Vertreter der Schulleitungen, sehr wertvolle Arbeit. Thomas Dittmeyer wurde jeweils in den Jahren 2011, 2016 und 2021 in den Örtlichen Personalrat gewählt. Er blieb auch nach der Übernahme dienstlicher Personalverantwortung als Schulleiter immer der gleiche einfühlsame, für die Beschäftigten einsatzbereite Mensch, sodass er von seinem Charakter her Personalrats- und Schulleitertätigkeit problemlos in sich vereinen konnte.

Der Seitenwechsel von der Personalvertretung zur Schulaufsicht wird ihm daher mit Sicherheit sehr gut gelingen. Ich vertraue als ÖPR-Vorsitzende, dass das neue Betätigungsfeld im Freisinger Schulamt nicht nur fachlich, sondern gerade aus menschlicher Sicht für die Beschäftigten ein Gewinn sein wird.

Nachgerückt im Örtlichen Personalrat für Herrn Dittmeyer ist Herr Simon Pelczer, Schulleiter der MS Freising am SteinPark.

Im diesem PR-aktuell finden Sie zudem viele wichtige Informationen u.a. zur Umgestaltung/Neuausrichtung der orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10.03.2023 (GVBl. Nr. 5/2023 S. 80). Da fließt in den Sommermonaten reichlich Geld auf unsere Konten, da es zum Teil Nachzahlungen für die Jahre 2020 – 2023 geben wird. Bei einigen Kolleginnen und Kollegen werden das Beträge im fünfstelligen Bereich sein. A 13 wird zunächst nicht so umgesetzt wie von uns gefordert und gewünscht als sog. „Eingangssamt A 13“, aber es wird bereits im Juni oder Juli 2023 zu deutlich mehr Beförderungen in A 13 kommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, versuchen Sie Ihre Zeit in den Ferien zur Erholung zu nutzen und die Osterferien mit Ihrer Familie und Ihren Lieben zu genießen. Bleiben Sie auch weiterhin gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Örtlichen Personalrates Freising
herzliche Grüße
Ihre



Kerstin Rehm, ÖPR Freising



Vorbild während der Osterferien!

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Nachruf

**Der Örtliche Personalrat beim Staatlichen Schulamt Freising
trauert im Namen der Beschäftigten um**

**Frau Konrektorin i.R.
Marlene Graßl**

*** 25.12.1956 †21.03.2023**

Frau Marlene Graßl arbeitete zeitlebens engagiert und mit großer Leidenschaft für die Schülerinnen und Schüler. Das Wohlergehen der gesamten Schulfamilie lag ihr stets am Herzen. Darüber hinaus waren ihr politische Ziele in den Bereichen Emanzipation und Gleichstellung überaus wichtig. In ihrem Kampf gegen ihre lange, schwere Krankheit bewies sie bis zuletzt eine bemerkenswerte Disziplin, Willensstärke und Tapferkeit.

Die Nachricht von ihrem Tod erfüllt uns mit tiefer Betroffenheit und großer Trauer.

Wir verlieren mit Frau Graßl eine markante Persönlichkeit, die in ihrer aktiven Berufszeit eine beliebte Kollegin und hochgeschätzte Konrektorin war.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Örtlichen Personalrat Freising
Kerstin Rehm, Vorsitzende



Wahl der Vertrauensperson



Vertrauensfrau für schwerbehinderte Beschäftigte im Schulamtsbezirk Freising

Nagel Angelika

Tuchinger Str. 26

85356 Freising

E-Mail: angelika.nagel@schulpsychologie.gsms-ob.de

Seit Ende November 2022 gibt es eine neue Vertrauensperson für die schwerbehinderten Beschäftigten im Landkreis Freising: Frau Angelika Nagel. Wer sie kennt, weiß, dass sie sich immer zu (mehr als) 100% für Dinge einsetzt, die ihr am Herzen liegen!



Wir stellen Frau Angelika Nagel vor:

1. Allgemeines zum beruflichen Werdegang:

- Grundschullehrerin und Beratungsrektorin
- seit 1989 im Landkreis Freising tätig
- erste Schulpsychologin für Grund- und Mittelschulen im Landkreis Freising (mit nur 6 Anrechnungstunden die Schulberatungsstelle aufgebaut)
- 1992 das Modell der Schulsozialarbeit entwickelt – das mittlerweile in das Erziehungs- und Unterrichtsgesetz aufgenommen wurde als bayernweites Modell
- In dieser Zeit auch das erste Modell zur Zusammenarbeit mit dem BIG Freising

entwickelt.

- Ausbildung zur Kriseninterventionshelferin nach dem Amoklauf an der Wirtschaftsschule
- vor ca. 10 Jahren die Inklusionsberatungsstelle im Landkreis Freising mit aufgebaut
 - ihr liegen vor allem die Menschen sehr am Herzen, die es nicht so einfach haben in ihrem Leben

2. Eigene Schwerbehinderung:

- Frau Nagel ist selbst schwerbehindert und hat viel Erfahrung damit,
 - wie schwierig der Weg dahin ist und
 - wie schwierig es als Schwerbehinderte im System Schule ist und wie wenig der Inklusionsgedanke zum Teil dort angekommen und umgesetzt ist.

3. Zielsetzungen, die in der nächsten Zeit umgesetzt werden:

- a. Einsetzen für die Belange schwerbehinderter Kolleg*innen / Begleitung (bei Gesprächen, Beurteilungen, ...)
- b. Informationen analog und digital für den Landkreis Freising zugänglich machen
 - Homepage (zu) erstellen und (zu) pflegen
 - Forum auch für aktuelle Informationen
 - Broschüre erstellen zum Thema „Schwerbehindertenvertretung im Schulamtsbezirk Freising“
- c. Enge Zusammenarbeit mit dem Personalrat
 - seit vielen Jahren sehr enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Frau Rehm
 - Teilnahme an Personalratssitzungen, um besonderen Anliegen hinsichtlich Schwerbehinderung bei Bedarf an den Personalrat heranzutragen
- d. Kontakt zum Schulamt
 - Kontakt zum Schulamt ist ihr wichtig, um bei Bedarf die Interessen einer schwerbehinderten Person gut vertreten zu können
- e. Erreichbarkeit
 - als Beratungsrektorin ist sie flexibel hinsichtlich der Einteilung ihrer Beratungszeit, daher ist auch eine kurzfristig anberaumte Beratung in dringenden Fällen möglich
 - ansonsten nach Vereinbarung (bitte eine kurze Nachricht an ihre E-Mailadresse schicken)
- f. Fortbildungen
 - wichtig auf dieses Thema hinzuweisen
 - Fortbildungen bereits schon in den Seminaren
- g. Forum für einen regelmäßigen Austausch
 - bei Bedarf regelmäßigen Austausch unter Betroffenen ermöglichen
 - in vertraulicher Atmosphäre

Steuererleichterungen 2022 und 2023

Bereits Ende 2022 sowie 2023 sind einige Steuererleichterungen erfolgt:

Der Kinderfreibetrag wurde rückwirkend für 2022 von bisher 5460.-- € auf 5620.-- € angehoben. Ab dem Jahr 2023 erfolgen zwei weitere Erhöhungen: 2023 auf 5760.-- € und 2024 auf 5988.-- €. Das Kindergeld wird ab dem 1.1.2023 einheitlich für jedes Kind auf 250.-- € monatlich angehoben (bisher 1. und 2. Kind: 219.-- €, 3. Kind: 225.-- €, ab dem 4. Kind: 250.-- €).

Ab 2023 (war im Januar noch nicht umgesetzt) wurden die Regelungen zur Absetzbarkeit des Arbeitszimmers geändert. Künftig soll es die Möglichkeit geben, entweder eine Jahrespauschale in Höhe von 1250.-- € anzusetzen oder die tatsächlichen Kosten. Letzteres ist aber nur möglich, wenn die gesamte berufliche Betätigung im Arbeitszimmer erfolgt. Lehrkräfte können in der Regel dann zukünftig ohne besonderen Nachweis eine Pauschale von 1250.-- € absetzen.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 14/2022

Beamtenstatus – immer mal wieder in Frage gestellt

„Wer hier zündelt, disqualifiziert sich selbst!“, sagte einst der Vorsitzende des Bay. Beamtenbundes Rolf Habermann im Jahr 2018. Und jetzt kommt der Bund der Steuerzahler mit der Forderung, die Verbeamtung von Lehrkräften zu stoppen. Prompt unterstützt die FDP-Landtagsfraktion diese Forderung. Der Bildungsexperte dieser Partei Matthias Fischbach sagte: „Der Vorstoß des Steuerzahlerbundes muss auch in Bayern ernsthaft mit Blick auf neue Verbeamtungen diskutiert werden.“

BLLV-Vizepräsident Gerd Nitschke kritisiert diese Aussagen heftig. Auch die CSU und SPD in Bayern halten das Beamtentum im Schulbereich für wichtig. In verschiedenen Bundesländern war bereits das Beamtentum für Lehrkräfte abgeschafft worden. Wenige Jahre später wurde es wiedereingeführt, weil sich das Ganze nicht bewährt hatte. Sogar das Bundesverfassungsgericht bestätigte 2018, dass sich gerade im „Bereich der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ein besonderes Interesse des Staates an der Aufgabenerfüllung durch Beamtinnen und Beamte“ besteht (BVerfG Az 2 BvR 1738/12 u.a.). Das Recht auf Bildung zähle schließlich zu den Grundrechten, dem Fundament unseres Staatswesens.

Darüber hinaus braucht Schule Verlässlichkeit und die ist nur über das Beamtentum möglich. Gerd Nitschke: „Wer die Verbeamtung von Lehrkräften ablehnt, tritt dafür ein, dass Schulen bestreikt werden dürfen. Das ist die logische Konsequenz, wenn man Lehrkräfte dem Tarifbereich zuordnen will. – Den Lehrkräftemangel kann man damit auch

nicht bekämpfen. Gerade in der heutigen Zeit sind ein sicherer Arbeitsplatz und eine sichere Besoldung ein hohes Gut.“

Nach einer Pressemitteilung von Gerd Nitschke, in Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 14/2022

Neue Regelungen zur Nutzung von privaten Endgeräten im Schulgelände

An den weiterführenden Schulen kann die einzelne Schule eigene Regelungen für die Nutzung von Handys und anderer digitaler Endgeräte festlegen. Für die Verwendung im Unterricht bzw. bei sonstigen Schulveranstaltungen können die Schulleitungen allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen. Die Entscheidung ist in beiden Fällen mit dem Schulforum zu treffen. Diesbezüglich wurde Art. 56 Abs. 5 BayEUG geändert.

Nach Art. 56 Abs. 5 BayEUG ist die Verwendung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

- a) im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet. Zulässige Programme und Anwendungen können die Schulleitung allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall festlegen.
- b) im Übrigen im Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall erlaubt (gilt nicht für Grundschulen).

Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

1. Unterscheidung von Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Die Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind begründet in den Pflichten der Schülerinnen und Schüler (Art. 56 Abs. 4 BayEUG). Dazu gehören:

- Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
- Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen
- Keine Störung der Ordnung und des Schulbetriebes
- Mitwirkung an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens

Erziehungsmaßnahmen: dienen dem Zweck, den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin in seiner bzw. ihrer individuellen Entwicklung zu fördern, aber nicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung.

Ordnungsmaßnahmen (als Erziehungsmaßnahmen): dienen zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule oder zum Schutz von Personen und Sachen. Sie werden getroffen, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen.

Sicherungsmaßnahmen: dienen dem Schutz von Schüler:innen sowie den Lehrkräften oder dem sonstigen an der Schule tätigen Personal, wenn dieser Schutz nicht anders abwendbar ist.

2. Erziehungsmaßnahmen

Sie sind durch das BayEUG im Einzelnen nicht festgelegt. Sie sind daher theoretisch von der Zahl her unbegrenzt. Sie liegen in der eigenen pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft.

In Art. 86 Abs. 1 BayEUG zählt zu den Erziehungsmaßnahmen auch die Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft (muss nicht die Lehrkraft sein, die die Erziehungsmaßnahme angeordnet hat).

Erziehungsmaßnahmen sind in der Regel keine Handlungen mit **rechtlicher Qualität**. Sie können dann rechtliche Qualität haben, wenn sie gleichzeitig Ordnungsmaßnahmen sind, die in die Rechtsstellung des Schülers bzw. der Schülerin eingreifen. In seltenen Fällen können sie auch in die Rechte des Schülers bzw. der Schülerin eingreifen, z. B. das sogenannte „Nachsitzen“.

Nacharbeit ist kein „Nachsitzen“, z. B. wenn sich ein:e Schüler:in nicht hinreichend am Unterricht beteiligt. Voraussetzung ist allerdings, dass hierdurch Wissenslücken entstehen, die durch die Nacharbeit wieder ausgeglichen werden sollen. Zur Sühne von Fehlverhalten darf diese also nicht angeordnet werden. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit ist kein unzulässiger Eingriff in das Grundrecht des Schülers auf körperliche Bewegungsfreiheit. Sie ist eine schulische Veranstaltung wie jeder andere Unterricht.

Weitere Maßnahmen (nach Böhm: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Schule, S. 17 ff.):

- Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde ist grundsätzlich zulässig, kann aber wegen der Aufsichtspflicht problematisch sein. Die Unbedenklichkeit der Maßnahme hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Kontinuität der Aufsicht ist gewährleistet, wenn die aus dem Klassenzimmer verwiesene Schülerin bzw. der Schüler jederzeit damit rechnen muss, dass seine Anwesenheit vor der Tür kontrolliert wird.

Der Einzelanspruch der Schülerin bzw. des Schülers auf Unterricht tritt zurück, wenn Ordnung und Unterrichtserfolg einer ganzen Klasse auf dem Spiel stehen. Besteht Gefahr, dass die Schülerin bzw. der Schüler vor der Tür Schaden anrichtet, so ist es immer noch besser, ihn nach Hause zu schicken (siehe hier auch Avenarius/Heckel, S. 388)

3. Ordnungsmaßnahmen

Sie sind abschließend in Art. 86 BayEUG festgelegt. In Art. 88 BayEUG ist die Zuständigkeit geregelt.

	Ordnungsmaßnahme	Zuständigkeit	Besondere Anmerkung
1.	Verweis	Lehrer:in nach Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers	
2.	verschärfter Verweis	Schulleitung nach Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers	
3.	Versetzung in die Parallelklasse der gleichen Schule	Schulleitung nach Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers und der Erziehungsberechtigten	Auf Antrag auch Anhörung der Beratungslehrkräfte, Schulpsycholog:innen und einer Lehrkraft des Vertrauens*
4.	Ausschluss für die Dauer von bis zu 4 Wochen bei schwerer oder wiederholter Störung a) in einem Fach b) von einer sonstigen Schulveranstaltung c) Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse	wie Nr. 3	* wie Nr. 3 ** schriftliche Unterrichtung der Erziehungsberechtigten vor dem Vollzug unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts
5.	Ausschluss vom Unterricht bis zu 6 Unterrichtstagen (Berufsschulen höchstens 2 Unterrichtstage) - gilt bei Ganztagsklassen auch für außerunterrichtliche Angebote	wie Nr. 3	* wie Nr. 3 ** wie Nr. 4
6.	Bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes	Lehrerkonferenz nach Anhörung	* wie Nr. 3 ** wie Nr. 4

	<p>Fehlverhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausschluss vom Unterricht für 2 bis 4 Wochen (ab 7. Schulbesuchsjahr) b) Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung für mehr als 4 Wochen c) Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse (mehr als 4 Wochen) 		
7.	Ausschluss vom Unterricht für mehr als 4 Wochen (längstens bis Schuljahresende) – in Ganztagsklassen auch für außerunterrichtliche Angebote	Lehrerkonferenz - nur im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich	* wie Nr. 3 ** wie Nr. 4 nur ab dem 7. Schulbesuchsjahr möglich - auf Antrag der Erziehungsberechtigten wirkt der Elternbeirat mit - dieser gibt eine Stellungnahme ab
8.	Zuweisung in eine andere Schule der gleichen Schulart bei schulischer Gefährdung	Schulamt auf Antrag der Lehrerkonferenz	* wie Nr. 3 ** wie Nr. 4 auf Antrag der Erziehungsberechtigten wirkt der Elternbeirat mit - Stellungnahme ist ebenfalls dem Schulamt zuzuleiten
9.	Androhung der Entlassung bei schulischer Gefährdung	Lehrerkonferenz nach Anhörung	** wie Nr. 4 auf Antrag der Erziehungsberechtigten wirkt der Elternbeirat mit
10.	Entlassung bei schulischer Gefährdung	Lehrerkonferenz nach Anhörung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde sofern sich der Elternbeirat mit mind. 2/3-Mehrheit dagegen ausgesprochen hat	** wie Nr. 4 Aufnahme an einer anderen Schule möglich - Schüler, die bereits zweimal entlassen wurden, ist eine Aufnahme an einer anderen nur vom nächsten Schuljahr an mit Genehmigung des Staatsministeriums möglich

11.	Ausschluss von allen Schulen einer Schulart, wenn die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels dieser Schulart besonders gefährdet ist	Staatsministerium unmittelbar nach Antrag der Lehrerkonferenz	
12.	Ausschluss von allen Schulen mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht, wenn die Ordnung oder Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels dieser Schulart erheblich gefährdet ist	Staatsministerium	Nur möglich, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt ist

Die Maßnahmen Nr. 3 – 12 stellen Verwaltungsakte dar. Hiergegen können die Erziehungsberechtigten Rechtsmittel einlegen. Es ist daher immer ratsam, gleichzeitig einen Beschluss über die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu entscheiden. Der Widerspruch der Erziehungsberechtigten hat damit *keine aufschiebende Wirkung*.

Die Maßnahmen Nr. 6 – 12 sind nur bei Gefährdung der Aufgabe der Schule oder der Rechte anderer durch wiederholtes oder schweres Fehlverhalten.

Anstelle der Lehrerkonferenz kann der Disziplinausschuss (an Schulen mit mehr als 25 hauptberuflichen Lehrern) beraten und entscheiden.

Eine Einhaltung der Reihenfolge ist **nicht** erforderlich. Für die getroffene Ordnungsmaßnahme gilt das **Prinzip der Verhältnismäßigkeit**.

Unzulässig sind nach Art. 86 Abs. 3 BayEUG:

- Körperliche Züchtigung
- Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche
- Ordnungsmaßnahmen auf Grund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet
- Schlechtere (oder auch bessere) Benotung der Leistungen auf Grund eines Verhaltens
- andere als die oben genannten Ordnungsmaßnahmen
- eine Schülerin bzw. einen Schüler „in die Ecke“ stellen

4. Sicherungsmaßnahmen

4.1 Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann auch bei bestehender Schulpflicht vorläufig vom Besuch der Schule bzw. der praktischen Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit gefährdet von

1. Schülerinnen und Schülern,
2. Lehrkräften,
3. sonstigem an der Schule tätigem Personal oder
4. anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung

und die Gefahr nicht anders abwendbar ist.

Der vorläufige Ausschluss endet spätestens mit der Vollziehbarkeit der Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule oder über eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Der Ausschluss soll der in Nr. 3 verhängten Ausschlussmaßnahme angerechnet werden.

Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

4.2 Beeinträchtigt das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschüler:innen schwerwiegend und dauerhaft oder wäre eine solche Beeinträchtigung zu erwarten, kann bei einer Ordnungsmaßnahme nach Nr. 7 in Punkt 3 entschieden werden, dass

- die Vollzeitschulpflicht mit Ablauf des 8. Schulbesuchsjahres beendet wird,
- dann auch evtl. die Berufsschulpflicht beendet wird.

Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ein Antrag der Lehrerkonferenz ist erforderlich.

5. Weitere Maßnahmen

Maßnahmen des Hausrechts

Strafverfolgung (bei Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres)

Problematisch ist die Erwähnung im Zeugnis:

Fehlverhalten kann sich in der Zeugnisbemerkung niederschlagen. Unzulässig ist dies im Abschluss- und Entlassungszeugnis. In den Jahrgangsstufen 8 bis 10 darf das Zeugnis keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt ins Berufsleben erschwert (§ 18 Abs. 2 Satz 3 MSO).

Ausschluss vom Schulbustransport nach Urteil des VG Braunschweig (Urteil vom 8.2.1994) möglich, wenn der Schüler die Schülerbeförderung auch nach mehrfachen Versuchen erzieherischer Einwirkungen in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigt.

5. Schlussanmerkung

Außerschulisches Fehlverhalten darf grundsätzlich nicht Anlass einer Ordnungsmaßnahme sein. Etwas anderes gilt, wenn Aktivitäten der Schülerin bzw. des Schülers im außerschulischen Bereich die Verwirklichung der Aufgabe der Schule unmittelbar gefährden (z. B. Tätlichkeiten am Schulweg, Zerstörung des Schulgartens etc.).

Literatur:

- Böhm, Thomas: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Luchterhand
- Böhm, Thomas: Aufsicht und Haftung in der Schule, Luchterhand
- Graf/Pangerl: Die Schulordnung der Mittel- bzw. Grundschule, Loseblattordner, Carl-Link-Vorschriftensammlung

In Auszügen: Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, Gerhard Gronauer, BLLV Mitelfranken, Rechtsstand 14.Dezember 2022

A13 an Grund- und Mittelschulen – Wie geht es weiter?

Aktuelle Situation

Bisher ist A13 „nur“ eine Ankündigung. In den Diskussionen und Überlegungen zur Umsetzung der Besoldung werden keine Unterscheidungen mehr zwischen Grund- und Mittelschullehramt getroffen. Um A13 für alle Lehrkräfte, Schulleitungen und Konrektorinnen bzw. Konrektoren zu ermöglichen, wären strukturellen Konsequenzen und ein zeitlicher Ablaufplan notwendig.

Wie könnte eine strukturelle Umsetzung aussehen?

Vorbild NRW: In 5 Jahren erhalten alle Personen eine pro Jahr steigende Zulage, bis alle A13 erreichen. Dies ist im Besoldungsgesetz verankert.

Problem: In Bayern gibt es funktionslose Beförderungen (z.B. A12+Z), daher müsste man hier zunächst alle Lehrkräfte von A12+Z nach A13 befördern.

Grundsätzlich wird ein Strukturmodell in Anlehnung an NRW befürwortet. Es soll jedoch zunächst die Lehrerbildung geändert werden und dies dient dann als Rechtfertigungsgrund für die A13-Besoldung.

Für Lehrkräfte, die sich bereits in einem funktionslosen Beförderungsamt befinden, sollten auch weiterhin funktionslose Beförderungsämter geschaffen werden. Ebenso müssten auch für funktionsgebundene Beförderungsämter Hebungen geschaffen werden.

Wie können Fach- und Förderlehrkräfte berücksichtigt werden?

Um die 4. Qualifikationsebene zu erreichen, die für A13 notwendig wäre benötigen Fach- und Förderlehrkräfte ein Diplom, einen Masterabschluss oder ein Staatsexamen. Diese Abschlüsse liegen momentan auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung nicht vor.

Kurzfristige Lösungen, um den Aufstieg von der 3. in die 4. Qualifikationsebene zu schaffen:

- über Beförderungsämter
- modulare Qualifikationsmöglichkeiten

Langfristige Lösungen, um den Aufstieg von der 3. in die 4. Qualifikationsebene zu schaffen:

- Fach- und Förderlehrkräfte müssen universitär ausgebildet werden

Fazit

Im Haushaltsentwurf der Regierung wurden 17 Millionen Euro für die Beförderung von Grund- und Mittelschullehrkräften bereitgestellt, was ein Verschieben von A12+Z nach A13 ermöglicht. Wir hoffen nun, dass die Ankündigung von A13 für alle Grund- und Mittelschullehrkräfte bald ihre Umsetzung findet. Dazu müssen sich allerdings zunächst Kultus- und Finanzministerium auf eine geeignete Struktur sowie einen zeitlichen Ablauf einigen und das Besoldungsgesetz diesbezüglich angepasst werden.

*In Auszügen nach Hans Rottbauer, BLLV, Leiter Abteilung Dienstrecht und Besoldung, Stand:
9.02.2023*

Aufsichtspflicht – Wer? Wann? Wie?

Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht hat

- die **Lehrkraft**: sie hat die Aufsichtspflicht über ihre Klasse und darüber hinaus in der Schule, insbesondere nach **Anweisung des Schulleiters**.
- die **Schulleitung**: sie/er organisiert die Aufsicht, z. B. bei der Pause, und muss ihrer/seiner Überwachungspflicht nachkommen.
- **Erziehungsberechtigte**: nur in Notsituationen nach Entscheidung der Schulleitung.
- „**Externe Experten**“: z. B. Berufsberater haben keine Aufsichtspflicht; diese verbleibt bei der Lehrkraft!
- **Helfer**: geeignete Erziehungsberechtigte, aber ohne Verantwortlichkeit; **ebs. VA**, Hausmeister, Schülerinnen und Schüler der SMV.

Aufsichtspflicht orientiert sich an diesen Kriterien:

- **Präventiv**: vorausschauen und handeln bzgl. Gefahrensituation und Schülergruppe (Anzahl, Alter, Entwicklungsstand, Umgebung, Eingriffsmöglichkeit)
- **Aktiv**: Warnungen, Ermahnungen, Verbote durchsetzen, Eingreifen
- **Kontinuierlich**: Schülerinnen und Schüler müssen sich ständig beobachtet fühlen, faktische und pädagogische Grenzen, Gefahrensituationen (Schwimmen)

Grundsätzlich gilt:

Man muss anvertraute Schülerinnen und Schüler vor Schaden bewahren (Innenverhältnis)

und Dritte vor Schaden durch die anvertrauten Schülerinnen und Schüler schützen (Außenverhältnis).

Oftmals erreichen uns Nachfragen bezüglich notwendiger **Frühaufsichten** an Schulen. Hierzu verweisen wir auf nachfolgende Ausführungen:

§ 4 Abs. 1 des AVBaySchFG:

- „In diesem Zusammenhang hat der Schulaufwandsträger die Schülerinnen und Schüler im Schulbus (erg. d. A. an der Schulbushaltestelle) und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu beaufsichtigen, wenn dies erforderlich ist.“

Art. 10a BayFAG

- Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.“

§ 22 Abs. 1 BaySchO

- Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. An Grundschulen sowie Grundschulstufen an Förderschulen gelten als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Verlassen des Schulgeländes. Bei Bedarf erfolgt eine Beaufsichtigung an diesen Schulen eine halbe Stunde vor dem regelmäßigen Unterrichtsbeginn.

Quellen: Gerd Nitschke

Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden! Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrerverband!

Wenn mal wieder zu vertreten ist - Mehrarbeit

Insbesondere im Winter fallen Lehrkräfte aus. Die Unterrichtsversorgung muss jedoch irgendwie sichergestellt werden. Doch aufgrund des Lehrerkräftemangels kann das nicht mehr in jedem Fall gewährleistet werden. Immer wieder werden die anwesenden Kolleginnen und Kollegen über die Maßen für Vertretungsstunden herangezogen. In den nachfolgenden Ausführungen werden wichtige Fragen zum Thema Mehrarbeit beantwortet:

Wann liegt Mehrarbeit vor?

Mehrarbeit liegt dann vor, wenn Lehrkräfte aus zwingenden dienstlichen Gründen über die regelmäßige wöchentliche Unterrichtspflichtzeit hinaus Unterricht erteilen. Sie darf nur dann angeordnet werden, wenn nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht ausfallen müsste. Die oder der Vorgesetzte hat zu prüfen, ob ein Unterrichtsausfall auf andere Weise verhindert werden kann.

Was zählt nicht zur Mehrarbeit?

Abzugrenzen ist hier der Unterricht insbesondere von den außerunterrichtlichen Dienstpflichten nach § 9b LDO, die nicht unter den Begriff Mehrarbeit fallen. Das wären u.a. die

Teilnahme an dienstlichen Besprechungen, Konferenzen oder Fortbildungsveranstaltungen, die Evaluation, die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern sowie die Gestaltung des Schullebens. Hierzu zählt auch die Teilnahme an Klassenfahrten.

Wie ist die Mehrarbeit zu verteilen?

Mehrarbeit und sonstige Tätigkeiten sind nach Möglichkeit gleichmäßig zu verteilen.

Welchen Personengruppen darf Mehrarbeit nicht angeordnet werden?

Hierzu zählen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Schwangere oder Stillende, **Schwerbehinderte (wenn sie Antrag auf Freistellung von Mehrarbeit gestellt haben)**, Kolleginnen und Kollegen, die begrenzt dienstfähig sind oder sich in der Wiedereingliederung befinden. Im Rahmen der Altersteilzeit kommt die Anordnung von Mehrarbeit nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Wann und wie besteht Anspruch auf Freizeitausgleich?

Anspruch auf Ausgleich für Mehrarbeit besteht dann, wenn im Kalendermonat mehr als drei zusätzliche Unterrichtsstunden abgeleistet wurden. In solchen Fällen sind alle das pflichtstundenmäßige Kontingent übersteigenden Stunden innerhalb von drei Monaten auszugleichen. Die Drei-Monatsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die ausgleichspflichtige Mehrarbeit angefallen ist.

Bei Teilzeitkräften ist bezüglich des ausgleichspflichtigen Stundenmaßes die verminderte Unterrichtspflichtzeit entsprechend zu berücksichtigen.

Die Ausschöpfung der Dreistundenregelung darf aber nicht zu einer „heimlichen Erhöhung“ des Pflichtstundenmaßes führen.

Auch die in Ausnahmefällen abzuhaltende Vertretungsstunde während der Sprechstunde zählt zur Mehrarbeit.

Was zählt als Ausgleich? WICHTIG!

Schulferien, Sonderurlaub oder Dienstbefreiungen nach § 16 der Urlaubsverordnung können nicht als Freizeitausgleich herangezogen werden. Das gilt auch für den witterungsbedingten Ausfall von Unterrichtstagen (z.B. bei starkem Schneefall, Blitzeis oder bei einem Ausfall wegen orkanartiger Böen), für das Entfallen von Stunden an extrem heißen Tagen oder für Krankheitstage. Nicht ausgleichsrelevant sind auch Zeiten des Unterrichtsausfalls in Prüfungsfächern im Abschlussjahrgang vom Beginn der Abschlussprüfungen bis zur Entlassung der Schülerinnen und Schüler.

Der Ausfall sonstiger Unterrichtsstunden, die die Lehrkraft zu erteilen hätte, ist beim Freizeitausgleich zu berücksichtigen, es sei denn, der Unterrichtsausfall ist durch die verpflichtende Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (z.B. Lehrerkonferenz) bedingt.

Als Ausgleich zählen z.B. Stunden, die deshalb ausfallen, weil sich die entsprechende Klasse im Schullandheim oder im Betriebspraktikum befindet, oder Zeiten des Unterrichtsausfalls in Prüfungsfächern im Abschlussjahrgang nach der Entlassung der Schülerinnen und Schüler. Wird vor Ferienbeginn der Unterricht früher beendet, so zählen die ausfallenden Stunden ebenfalls als Ausgleich.

Eine Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs ist im Einvernehmen zwischen dem Dienstvorgesetzten und der Lehrkraft möglich.

Kann die ausgleichspflichtige Mehrarbeit auch finanziell ausgeglichen werden?

Die Lehrkraft hat keine Wahlmöglichkeit zwischen Freizeitausgleich und finanzieller Entschädigung. Der Ausgleich von Mehrarbeit durch Freizeit erfolgt **vorrangig vor Vergütung**.

Wie stelle ich den Anspruch auf Ausgleich fest?

Ergibt sich für einen Kalendermonat durch Überschreitung der Drei-Stunden-Grenze ausgleichspflichtige Mehrarbeit, so ist für die drei folgenden Monate jeweils eine Saldierung der Plus- und Minusstunden vorzunehmen. Ergibt sich für einen Monat ein negativer Saldo, so sind diese Minusstunden und die Stunden ausgleichspflichtiger Mehrarbeit des Kalendermonats, der gerade betrachtet wird, gegenzurechnen. Erst wenn bzw. soweit ein Freizeitausgleich in dem Drei-Monatszeitraum nicht möglich ist, kommt eine Vergütung in Betracht.

Welche Regelungen gelten für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis?

Für sie gelten hinsichtlich der Mehrarbeit die beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Quellen:

- *KMBek vom 10.10.2012 (KWMBI. S. 355): Mehrarbeit im Schulbereich*
- *KMS vom 04.10.2016: Hinweise zur Lehrermehrarbeit*
- *Oberbayerische Lehrerzeitung 06/2022, S. 24: Mehrarbeit bei Lehrkräften*
- *BLLV-Information: Dietmar Schidleja: Unterrichtsvertretungen*

Markus Erlinger, Gerhard Gronauer, BLLV Mittelfranken Sonder-Info BLLV, 01/2023

Bayern erarbeitet neues Besoldungsrecht

Im Jahr 2020 hatte das Bundesverfassungsgericht (2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.) entschieden, dass **die Besoldung der Beamtinnen und Beamten neu zu bemessen ist. Insbesondere muss für jedes Kind ein höherer Betrag berücksichtigt werden.** Auf jedes Kind muss ein Teil des Einkommens entfallen, der mindestens 15% über dem Grundsicherungsniveau liegt. **Außerdem ist die Besoldung nach dem Wohnort differenzierter zu erstatten.**

Der BBB hat fast drei Jahre auf dieses Gesetz gewartet. Nun wird – mit einer durchdachten und ausgewogenen Lösung, die auf die umfangreichen Arbeiten und Berechnungen des Finanzministeriums beruht – die Besoldung in Bayern endlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. **Die Nachzahlungen erfolgen von Amts wegen, ohne dass hierfür weitere Verfahren zu führen sind.**

Das neue Gesetz hat Licht und Schatten, sagen Experten. Häufig führt das neue Konzept zu Vorteilen und Anhebungen, teilweise aber auch zu Kürzungen. Es wird deshalb zu Nachzahlungen seit der Gerichtsentscheidung kommen. Führt das neue Besoldungsrecht zu Kürzungen, so wird für alle bisher Berechtigten eine Regelung im Rahmen der Besitzstandswahrung getroffen, die sicherstellt, dass vorhandene Leistungen zunächst in ihrem Betrag erhalten bleiben.

Gültig ab 1. Januar 2023

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I		70,00	277,58	405,52	396,51	474,69
II						
III				434,05	408,41	512,64
IV				296,57	462,58	420,66
V		90,00	315,56	491,11	433,28	589,64
VI		110,00	334,55	554,41	446,28	628,69
VII	136,21	136,21	436,84	627,87	459,66	668,14

NEU: BBB-Rechner "Orts- und Familienzuschlag in Bayern" ab sofort online

Es gibt einen neuen BBB-Rechner „Orts- und Familienzuschlag in Bayern“ online in der BBB-Nachrichten-App zur Verfügung steht. Damit haben alle BBB-Mitglieder, die sich in der App registriert haben, die Möglichkeit den Rechner ab sofort zu nutzen. (Zur Info: KEG und BLLV Mitglieder haben den BBB als Dachorganisation).

Über folgenden Link gelangt man, nach Registrierung bzw. Login in der BBB-Nachrichten-App, direkt zum BBB-Rechner:

<https://www.bbb-nachrichten.de/bbb-rechner.html>

Was ändert sich durch das Gesetz?

Kernelement der Neuregelung ist die Erweiterung des bisherigen Familienzuschlags zu einem Orts- und Familienzuschlag. Das bedeutet, dass künftig neben Ihrem Familienstand und Ihrer Familiengröße auch Ihr Wohnort (Hauptwohnsitz nach dem Bundesmeldegesetz, § 21 Abs. 2 und § 22 BMG) für die Bemessung Ihrer Bezüge relevant sein wird. Hierfür werden die Tabellen des Orts- und Familienzuschlags künftig zwischen sieben Ortsklassen unterscheiden, die sich nach den Mietenstufen des Wohngeldgesetzes richten.

Weitere Änderungen im Zuge der Neuausrichtung sind bsw.:

- Die Kindererhöhungsbeträge für die unteren Besoldungsgruppen werden angehoben und erweitert.

Künftig erhalten Beamtinnen und Beamte bis einschl. Besoldungsgruppe A10 einen Erhöhungsbetrag für jedes berücksichtigungsfähige Kind. Die Höhe des Betrags bestimmt sich nach der Ortsklasse und der Besoldungsgruppe.

- Es wird eine neue Stufe L für ledige Beamtinnen und Beamte in Ortsklasse VII geschaffen, mit der die bisherige Ballungsraumzulage in den Orts- und Familienzuschlag integriert wird. Der bisherige Grenzbetrag der Ballungsraumzulage entfällt dabei.

- Künftig werden in den Haushalt aufgenommene pflegebedürftige Angehörige (mind. Pflegegrad 2) für den Orts- und Familienzuschlag wie Kinder bewertet.
- Der neue Orts- und Familienzuschlag der Stufe V (bisheriger Familienzuschlag der Stufe 1) wird künftig mit abgestuften Beträgen gewährt, Bestandsbeamte erhalten über eine Besitzstandsregelung dieselben Beträge wie bisher. Die bisherige „Ehegattenkonkurrenz“ beim Orts- und Familienzuschlag der Stufe V entfällt.

Wann werden diese Änderungen umgesetzt?

Das Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10.03.2023 wurde im GVBl. Nr. 5/2023 S. 80 vom 17. März 2023 veröffentlicht und tritt zum 01. April 2023 in Kraft.

Zeitnah zum Inkrafttreten des Gesetzes werden die laufenden Zahlungen auf die neuen Beträge umgestellt. Nachzahlungen werden kurze Zeit später erfolgen.

Wird es Nachzahlungen geben?

Nachzahlungen erfolgen im staatlichen Bereich für alle Betroffenen rückwirkend zum 1. Januar 2020 von Amts wegen.

Für nach dem 1. Januar 2020 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand getretene Versorgungsberechtigte sind unter bestimmten Voraussetzungen (für kinderbezogene Leistungen) Nachzahlungen vorgesehen.

Muss ich etwas machen, um eine Nachzahlung zu erhalten?

Nein. Ob ein Anspruch auf Nachzahlungen besteht, wird für alle staatlichen Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter und auch für die Versorgungsberechtigten

von Amts wegen geprüft. Sofern ein Anspruch besteht, wird eine entsprechende Nachzahlung erfolgen.

Was ist für mich veranlasst?

Für Sie ist nichts weiter veranlasst, außer für den Zeitraum ab 1. Januar 2020 zu prüfen, ob Sie Ihrer Bezügestelle Ihren Hauptwohnsitz zutreffend mitgeteilt haben. Nähere Informationen dazu finden Sie auf dem Beiblatt zu Ihrer Bezügemitteilung zu den Bezügen für März 2023.

Freistellung zur Begleitung schwerbehinderter Personen

Seit dem 1. November 2022 besteht nach neu erlassenen sozialgesetzlichen Vorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit einer Arbeitsfreistellung, wenn sie bei einem Krankenhausaufenthalt einer schwerbehinderten Person aus dem engsten Umfeld mit in das Krankenhaus aufgenommen werden.

Bisher enthält die Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) eine solche Bestimmung für Beamtinnen und Beamte nicht. Ein nun vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erarbeiteter Verordnungsentwurf zur Änderung der Urlaubsverordnung soll nun Abhilfe schaffen und die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehende Regelung systemgerecht für den Beamtenbereich übernehmen. Die entsprechende Verordnung trat zum 01. Januar 2023 in Kraft.

(BBB-Nachrichten, Ausgabe 11/12 2022)





Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Freising (Externe Kontaktliste)

Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 21.03.23)

Vorstandsmitglieder:

Vorsitzende: Kerstin Rehm (BLLV)

Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!

Briefanschrift:

Staatliches Schulamt
im Landkreis Freising
Landshuter Straße 31
85350 Freising

privat:

Korbinianstraße 14
85386 Eching
Tel.: 089/31907006
mobil: 0171/6078909
rehm1@gmx.de
rehm.kerstin@t-online.de

1. Stellvertretende Vorsitzende	Daniela Nager (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	Eichlbrunnstraße 9 85416 Langenbach Tel.: 08761/9569 daniela.nager@gs-haag.de
2. Stellvertretender Vorsitzender	Rudolf Weichs (BLLV) GS/MS Hallbergmoos Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/541860	Sudetenweg 8 85375 Neufahrn Tel.: 08165/3253 rudolf.weichs@t-online.de
Weiteres Vorstandsmitglied	Barbara Brandl (GEW) GS Langenbach Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach Tel.: 08761/9562	brandlbarbara@aol.com

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:

Personalrätin	Monika Janson (BLLV) GS/MS Allershausen Schulstraße 4, 85391 Allershausen Tel.: 08166/992890	Tel.: 08161/111160 janson@schulamtsallershausen.de
Personalrätin	Cathrin Kaufung (BLLV) MS Freising Steinpark Weinmillerstraße 2, 85356 Freising Tel.: 08161/54245 00	CathyKaufung@web.de
Personalrätin	Nele Kocyigit (BLLV) GS/MS Hallbergmoos Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/541860	nele.kress@gmx.de

Personalrat	Michael Mayer (BLLV) MS Zolling Heilmaierstraße 12, 85406 Zolling Tel.: 08167/691850	fsschulsport@aol.com
Personalrätin	Sandra Paretzke (BLLV) GS St. Korbinian Untere Hauptstraße 31, 85354 Freising Tel.: 08161/5422000	pasandra@web.de
Personalrat	Simon Pelzer (BLLV) MS am Steinpark Weinmillerstraße 2 85354 Freising Tel.: 08161/5424500	rektorat.ms-steinpark@schulen-freising.de

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer:

Personalrätin Stellvertretendes Vorstandsmitglied	Ulrike Schwochau (BLLV) GS St. Lantbert Kepserstraße 4, 85356 Freising Tel. 08161/5428000	ullischwo@web.de
<u>Ersatzmitglieder: BLLV</u>	1. Bettina Fischer (BLLV) MS Moosburg Georg-Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08761/72590	bettina.fischer@ghms-moosburg.de
	2. Harald Elsner (BLLV) MS Moosburg Georg Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08167/72590	harald.elsner@ghms-moosburg.de
<u>Ersatzmitglieder: GEW</u>	1. Stefanie Steindl (GEW) GS/MS Allershausen Schulstraße 4, 85391 Allershausen Tel.: 08166/992890	Kirchbergstraße 21 85402 Kranzberg mobil: 0152/31946836 steffi.rebuh@gmx.de
	2. Heike Brandt (GEW) GS Vötting Hohenbachernstr. 30, 85354 Freising Tel.: 08161/5421000	h.brandt@gs-voetting.schulserver.de



Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Beschäftigte im Schulamtsbezirk Freising:

<u>Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten:</u>	1. Hauptvertrauensperson: Angelika Nagel (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	Tuchingerstr.26 85356 Freising angelika.nagel@schulpsychologie.gsms-ob.de
	2. Stellvertretung: Arthur Schmid (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	mobil: 0170/6727505 arthur.schmid@gs-haag.de